

97

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN  
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 8 - 12 Uhr  
Montag auch von 16 - 19 Uhr

Dieser Bescheid ist seit 26. November 1981  
rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann:  
*Wolfsbauer*



Frau  
Hermine Riebl

Dr. Josef Zahngasse  
2301 Großenzersdorf

9-N-81073

Bearbeiter  
Wolfsbauer

02252 80711  
Kl. 43 DW

8. Oktober 1981

Betrifft  
Winterlinde in der KG Alland, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die auf Parz.Nr. 407/2, EZ. 131, KG Alland, Gemeinde Alland (Eigentümer: Wilhelmine Riebl, 2301 Großenzersdorf, Dr. Josef Zahngasse) befindliche Winterlinde (Tilia parvifolia), gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, IGBI. 5500-2, zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im vorliegenden Fall wurde von Herrn Ing. Robert Wismair, 2534 Alland Nr. 62, die Erklärung der auf dem Grundstück Nr. 407/2 der KG Alland stehenden Winterlinde zum Naturdenkmal angeregt.

Im Ermittlungsverfahren hat der Amtssachverständige für Naturschutz bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eine Stellungnahme abgegeben, in der er ausführt, daß es sich im gegenständlichen Fall um eine Winterlinde handelt, deren Standort den natürlichen Gegebenheiten entspricht. Der Baum ist freistehend und beherrscht das Landschaftsbild im Bereich des Standortes.

Die eichelgelförmige, allseits gleichmäßig entwickelte Krone ist sehr dicht beastet. Die Äste reichen bis knapp über den Boden. Die ca. 70 Jahre alte Linde, mit einem Brusthöhendurchmesser von 2,90 m, einer gesamten Höhe von 18 m und einem Kronendurchmesser von 12,5 m, ist gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes als gestaltendes Element des Landschaftsbildes zu bezeichnen.

Gemäß § 14 des NÖ Naturschutzgesetzes wurde diese Stellungnahme des Amtssachverständigen dem Landesbeauftragten für Umweltschutz zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 1. September 1981 hat dieser geäußert, daß gegen die Erklärung der Winterlinde zum Naturdenkmal aus der Sicht des Umweltschutzes kein Einwand besteht.

Die Gemeinde Alland hat sich zur beabsichtigten Naturdenkmalerklärung nicht geäußert.

Die Grundeigentümerin hat lediglich erklärt, daß sie mit der beabsichtigten Naturdenkmalerklärung der Winterlinde deshalb nicht einverstanden ist, da sie nicht weiß, ob ihr hiedurch Nachteile entstehen könnten.

Da nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal der Winterlinde vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Baden die Berufung eingebracht werden. Eine solche hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

#### Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, ist jeder Eingriff sowie jede Änderung betreffend das Naturdenkmal untersagt, ausgenommen sind Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffen werden.

Solche Maßnahmen sind gemäß § 7 Abs. 4 leg. cit. innerhalb einer Woche nach ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Dieser Bescheid ergeht weiters zur Kenntnisnahme an:

1. den Herrn Bürgermeister in 2534 Alland
2. den Landesbeauftragten für Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien
3. Herrn OFR Dipl.Ing. Blaschek als Antssachverständigen für Naturschutz im Hause
4. Herrn Ing. Robert Wismair, 2534 Alland Nr. 62

Für den Bezirkshauptmann

Dr. J a n e c e k

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

